

## Checkliste für unverheiratete Väter

An das Amtsgericht: \_\_\_\_\_

– Familiengericht –

Antrag auf Erteilung des Sorgerechts

von Herrn: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

– Beteiligter zu 1) und Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte \_\_\_\_\_

gegen

die Mutter \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

als Mutter des minderjährigen

Kindes \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

– Beteiligte zu 2) und Antragsgegnerin –

\_\_\_\_\_

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt,

für das Kind Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

die von dem Antragsteller und der Antragsgegnerin gemeinsam auszuübende elterliche Sorge anzuordnen.

### Begründung:

I. Die Eltern haben in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ außerhalb einer Ehe zusammengelebt. Aus der Beziehung der Eltern ist das gemeinsame minderjährige Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ hervorgegangen. Das Kind lebt seit der Trennung seiner Eltern am \_\_\_\_\_ im Haushalt von \_\_\_\_\_.

II. Mit seinem Antrag möchte der Antragsteller die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind der Beteiligten erzielen, da die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht entgegensteht und er sich aktiv an den wichtigen Entscheidungen für die weitere Entwicklung und den Werdegang des Kindes beteiligen möchte.

1. Eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge kommt nach Einschätzung des Antragstellers unter anderem aus den nachfolgenden Gründen in Betracht:

Zwischen den Eltern besteht eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit. Indizien hierfür sind aus Sicht des Antragstellers

Mögliche Gründe (Bitte sorgsam abwägen, unzutreffendes weglassen)  
ggf. mit Anwalt Rücksprache halten

- \_\_\_\_\_ (z.B. keine Differenzen in Kindesangelegenheiten)
- \_\_\_\_\_ (z.B. gut funktionierende Umgangsregelung)
- \_\_\_\_\_ (z.B. Einigung über den gewöhnlichen Aufenthaltsort)
- \_\_\_\_\_ (z.B. angemessener Umgang zwischen den Eltern)

Der Antragsteller ist für das Kind zudem eine wichtige Bezugsperson, mit der das Kind bis zum \_\_\_\_\_ Lebensjahr des Kindes in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt hat. Zudem haben nach der Trennung zwischen dem Antragsteller und dem Kind regelmäßige Kontakte stattgefunden. Dadurch war es dem Antragsteller möglich, über die Entwicklung des Kindes informiert zu bleiben.

Er ist daher fähig die gemeinsame elterliche Sorge vollumfänglich zu übernehmen.

Der Antragsteller hat im Vorfeld versucht die gemeinsame Sorge außergerichtlich anerkennen zu lassen. Die Mutter verweigerte jedoch die Zustimmung. Aus diesem Grund wird das Gericht entscheiden müssen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verfahrensbevollmächtigten

<https://www.rakkers.org>